

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011
(AGZensG 2011)**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet. Der Bundesgesetzgeber hat dort nicht alle zur Realisierung des Zensus 2011 erforderlichen Regelungen getroffen, insbesondere überlässt er den Landesgesetzgebern die Bestimmung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der einzelnen, im Rahmen des Zensus 2011 vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die für die Ausführung notwendigen, ergänzenden Vorschriften zum Zensusgesetz 2011 und schafft durch die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 in Baden-Württemberg.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 werden Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen die Landkreise verpflichtet. Hierzu sind örtliche Erhebungsstellen einzurichten.

Das Gesetz enthält Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen.

Es erfolgt eine Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Statistischen Landesamtes bei der Durchführung des Zensus 2011. Das Statistische Landesamt erhält die Befugnis für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes.

Öffentliche Stellen werden zur Übermittlung von Daten an das Statistische Landesamt verpflichtet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Baden-Württemberg (Land und Kommunen) fallen im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensusgesetzes 2011 Gesamtkosten in Höhe von rund 80 Millionen Euro an.

Auf der kommunalen Ebene entstehen Kosten durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zur Durchführung des Zensus 2011. Nach dem in Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geregelten Konnexitätsprinzip erhalten die Kommunen finanzielle Zuwendungen des Landes zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen in Höhe von 29,5 Millionen Euro.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 22. Juni 2010

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensG 2011) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Mappus
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz
zur Ausführung
des Zensusgesetzes 2011
(AGZensG 2011)**

1. Abschnitt

Statistisches Landesamt

§ 1

Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist das Statistische Landesamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Statistische Landesamt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen, zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) Das Statistische Landesamt trifft gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung. Soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind, gilt das Anordnungsrecht direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

2. Abschnitt

Örtliche Erhebungsstellen

§ 3

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt

1. den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
2. im Übrigen den Landkreisen.

Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt mit Stand vom 31. Dezember 2009 festgestellte amtliche Einwohnerzahl.

(2) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein.

§ 4

Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen

Die örtlichen Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar,

1. wenn sie bei der Gemeinde eingerichtet werden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der zuständigen Bürgermeisterin oder dem zuständigen Bürgermeister,
2. wenn sie beim Landkreis eingerichtet werden, der Landrätin oder dem Landrat oder der Ersten Landesbeamten oder dem Ersten Landesbeamten beim Landratsamt.

§ 5

Leitung der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 6

Fachaufsichtsbehörden

Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des Finanzministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde,
2. des Statistischen Landesamtes als oberer Fachaufsichtsbehörde.

Das Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden ist unbeschränkt.

§ 7

Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

(2) Zutritt zu dem abgeschotteten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Personen, die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden (§ 6), die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und seine Beauftragten (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes) haben. Die in § 4 genannten Personen dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) zu gewährleisten.

(4) Die in § 4 genannten Personen legen für die ihnen unterstellt örtliche Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,

3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
6. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde oder des Landkreises zu treffen sind.

(5) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherstellung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(6) Sind bei Gemeinden und Landkreisen kommunale Statistikstellen nach § 9 Abs. 1 LStatG eingerichtet, so können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen.

§ 8

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Fragebögen sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereitzustellen.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 9

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Landesamt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 ZensG 2011 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicherzustellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereitzustellen,

10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach § 16 ZensG 2011 und, soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, die Erhebung nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 durch. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an das Statistische Landesamt.

3. Abschnitt

Erhebungsbeauftragte

§ 10

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

- (1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 15 und 16 ZensG 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gilt § 11 Abs. 1 und 3 Satz 3 und 4 ZensG 2011.
- (2) Für die Durchführung der Erhebungen nach § 14 Abs. 3 und § 17 ZensG 2011 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 dem Statistischen Landesamt.
- (3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen geeignete Bedienstete und stellen sie erforderlichenfalls für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.
- (4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtlichen Erhebungsstellen betreuen insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat das Statistische Landesamt diese Rechte und Pflichten.
- (5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Statistischen Landes-

amtes zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu dokumentieren und die Dokumentationen an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 9 verknüpfen.

4. Abschnitt

Datenübermittlungen

§ 11

Übermittlung von Daten durch die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 übermitteln die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen dem Statistischen Landesamt auf Anforderung die erforderlichen Daten.

§ 12

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 439) auskunftspflichtigen Stellen, so weit es sich dabei nicht um auskunftspflichtige Stellen für Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Statistischen Landesamt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 FPStatG mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 FPStatG genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 ZensG 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und der staatlichen Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ZensG 2011 auch das Kapitel.

5. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung, Kostenregelung, In- und Außerkrafttreten

§ 13

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, ber. S. 565), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1872), soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 7 ZensG 2011 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 handelt, sind die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 4 LStatG.

§ 14

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 15

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei denen nach § 3 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet werden, zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen eine Finanzzuweisung in Höhe von 29,5 Millionen Euro.

(2) Die Finanzzuweisung nach Absatz 1 wird in drei Bestandteile gegliedert:

1. Eine Basiszuweisung in Höhe von 11 210 000 Euro.
2. Eine Zuweisung für die Durchführung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von 3 540 000 Euro.
3. Eine Zuweisung für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in Höhe von 14 750 000 Euro.

Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen nach Satz 1 Nr. 1 sind die jeweiligen amtlichen Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich der Erhebungsstelle mit Stand vom 9. Mai 2011, nach Satz 1 Nr. 2 und 3 die tatsäch-

liche Anzahl der jeweiligen Erhebungseinheiten (festgestellte Personen) mit Stand vom 9. Mai 2011.

(3) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 2 erfolgt in zwei Teilbeträgen. Zum Stichtag 1. Juli 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,90 Euro je Einwohner im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Erhebungsstelle. Die Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlung bilden die amtlichen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. Juni 2010. Die Restzahlung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen nach § 2. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zuviel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(4) Die Kosten der Datenübermittlungen an das Statistische Landesamt nach den §§ 11 und 12 werden entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 LStatG nicht erstattet.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011 –) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist es erforderlich, auf der Grundlage eines Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch flächendeckende Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) einen registergestützten Zensus entwickelt (BT-Drs. 10/3843). Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalterinnen und Verwalter oder Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestim-

mungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Abs. 1 ZensG 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) folgend, führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 in Baden-Württemberg notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt und von örtlichen Erhebungsstellen, die bei Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei den Landkreisen eingerichtet werden, erledigt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt

Nach § 10 ZensG 2011 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 15 und 16 ZensG 2011 Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2011 auch Aufgaben übertragen werden, die von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 10 ZensG 2011 vorgesehenen Möglichkeit enthält das vorliegende Gesetz Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden und Landkreise. Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 und zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen werden Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Landkreise verpflichtet.

Die örtlichen Erhebungsstellen haben die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem (Volkszählungs-)Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten, verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen Vorschriften zur Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und Vorschriften zur Sicherung des für die amtliche Statistik konstituierenden Statistikgeheimisses.

Das Statistische Landesamt nimmt eine zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Landkreisen zugewiesen sind. Es wird klargestellt, dass das Statistische Landesamt zuständige Behörde für die Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden ist. Darüber hinaus ist festgelegt, dass das Statistische Landesamt die amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich feststellt.

Neben weiteren, ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen sind außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an das Statistische Landesamt enthalten, die der Bundesgesetzgeber wegen des Verbots der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz nicht im Zensusgesetz 2011 vorgenommen hat.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für Baden-Württemberg (Land und Kommunen) fallen im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensusgesetzes 2011 Gesamtkosten in Höhe von rund 80 Mio. Euro an.

Auf der kommunalen Ebene entstehen Kosten durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zur Durchführung des Zensus 2011. Nach dem in Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geregelten Konnexitätsprinzip erhalten die Kommunen finanzielle Zuwendungen des Landes zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen in Höhe von 29,5 Mio. Euro.

V. Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände und des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die kommunalen Landesverbände wurden nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf angehört. Die Stellungnahmen der Verbände sind dem Gesetzentwurf als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Der Städtetag und der Gemeindetag haben dem Gesetzentwurf ohne Einschränkung zugestimmt. Demgegenüber hat der Landkreistag vorgeschlagen, dass in Landkreisen ab 500 000 Einwohnern Gemeinden schon ab einer Einwohnerzahl von 25 000 und nicht erst ab einer Einwohnerzahl von 30 000, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, Erhebungsstelle werden. Dies würde zu einer deutlichen Entlastung der betroffenen Landkreise führen.

Die Landesregierung hält dagegen an der Abschneidegrenze von 30 000 Einwohnern fest, da bei einer geringeren Einwohnerzahl die Auslastung der Erhebungsstellen selbst in Zeiten größten Arbeitsanfalls zu gering wäre und insoweit bei den betroffenen Städten Effizienzverluste zu verzeichnen wären, bzw. – bei vergleichbar effizienter Gestaltung – ein häufigerer Wechsel des Personals aus den Erhebungsstellen in andere Verwaltungsbereiche erforderlich wäre, was zu datenschutzrechtlichen Problemen führen könnte. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass neben Baden-Württemberg allein Niedersachsen überhaupt Erhebungsstellen in kreisangehörigen Kommunen vorsieht und die Abschneidegrenze dort ebenfalls bei 30 000 Einwohnern festgelegt ist; in allen anderen Flächenländern sind Erhebungsstellen nur in kreisfreien Städten und in Landkreisen vorgesehen.

Der Gemeindetag bittet um einen Hinweis in der Gesetzesbegründung oder in folgenden Durchführungsbestimmungen, dass bei einer Freistellung von Gemeindebediensteten nach § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Die Landesregierung nimmt diese Anregung auf und wird entsprechende Klarstellungen in den Durchführungsbestimmungen vornehmen.

Die weiteren Anmerkungen der kommunalen Landesverbände beziehen sich nicht auf den Inhalt des Gesetzentwurfs, sondern betreffen Folgewirkungen. Bezüglich der vier vom Städtetag formulierten Forderungen, denen sich die beiden anderen kommunalen Landesverbände angeschlossen haben, hat der Städtetag selbst festgestellt, dass zur Umsetzung dieser Forderungen bereits Kontakt zum Finanzministerium besteht.

Die vier Forderungen werden von der Landesregierung positiv aufgegriffen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinsame Finanzkommission sich bereits mit der Forderung beschäftigt hat, rechtzeitig Übergangsregelungen zu er-

lassen, mit denen die negativen Auswirkungen sinkender Einwohnerzahlen bei Finanzausgleichsleistungen für betroffene Kommunen innerhalb eines Übergangszeitraums abgemildert werden können. Anlässlich einer Besprechung am 28. April 2010 wurde in der Kommission beschlossen, die Angelegenheit zurückzustellen, bis die Ergebnisse des Zensus 2011 vorliegen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde nach § 31 Abs. 3 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg ebenfalls angehört. Seine Stellungnahme ist dem Gesetzentwurf als Anlage 4 beigefügt. Daraus ergeben sich keine Einwände gegen den Gesetzentwurf. Die von ihm in einer früheren Stellungnahme geforderte ausdrückliche Regelung seines Zutrittsrechts zu den Erhebungsstellen wurde in § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgenommen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 ZensG 2011 und in Konkretisierung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes – LStatG – vom 24. April 1991 (GBl. S. 215) dem Statistischen Landesamt zu, soweit in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den in § 3 Abs. 1 genannten kommunalen Körperschaften und den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Die Erfüllung der den örtlichen Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die vom Statistischen Landesamt über den Statistischen Verbund zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird arbeitsteilig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelt und bereitgestellt. Nach den Grundsätzen der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung übernimmt im Statistischen Verbund jeweils ein statistisches Amt den IT-Betrieb eines Teilprojektes mit entsprechender Rechnerleistung (inklusive zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren. Die arbeitsteilige IT-Produktion in Form der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung (ZPD) ermöglicht eine effiziente und effektive Durchführung des Zensus. Durch eine Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Standorte werden auch die Projektrisiken minimiert und die Datensicherheit optimiert. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die örtlichen Erhebungsstellen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

Zu Absatz 3:

Das Statistische Landesamt erteilt den örtlichen Erhebungsstellen die fachlichen Vorgaben zur zweckmäßigen Durchführung des Zensus 2011 entsprechend seinem Weisungsrecht als obere Fachaufsichtsbehörde nach § 6. Die Vorschrift des Absatzes 3 stellt darüber hinaus klar, dass das Statistische Landesamt entsprechend seiner zentralen Stellung bei der fachlichen Vorbereitung, Koordination und Durchführung des Zensus 2011 die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen trifft, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden

Erhebungsunterlagen, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung. Sein Anordnungsrecht bezieht sich auch auf Vorbereitungsmaßnahmen und wird in diesen Fällen direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen ausgeübt, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet und noch keine Erhebungsstellenleitungen ernannt worden sind.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen):

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 ZensG 2011 ein zentraler Zweck des Zensus 2011. Der Zensus 2011 ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Deutschen oder Ausländern entsprechend dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz) in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308). Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, zum Beispiel beim Länderfinanzausgleich, beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

§ 2 stellt klar, dass das Statistische Landesamt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Abs. 1 ZensG 2011) ist. Bereits nach der allgemeinen Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 1 LStatG gehört es zu den zentralen Aufgaben des Statistischen Landesamtes EG-, Bundes- und Landesstatistiken zu erheben, aufzubereiten und statistische Ergebnisse zusammenzustellen, auszuwerten, darzustellen und zu veröffentlichen.

Darüber hinausgehend erhält das Statistische Landesamt durch § 2 die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Erst die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 Bevölkerungsstatistikgesetz. Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide des Statistischen Landesamtes zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Zu § 3 (Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen):

Die im Rahmen des Zensus 2011 durchzuführenden Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern waren Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Die Aufgabenübertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 auf kommunale Körperschaften und die dortige Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen entspricht überdies der Gesetzesbegründung zu § 10 LStatG, in der die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen bei Gemeinden für den Fall eines Zensus ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Vorschrift des § 3 legt in Umsetzung der Regelungsbefugnis in § 10 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011 fest, welche kommunalen Körperschaften örtliche Erhebungsstellen einrichten und welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist.

Zu Absatz 1:

Um deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern entsprechend nutzen zu können, wird die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen den Landkreisen übertragen.

Bei Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei Landkreisen ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Ressourcen an Personal und Sachmitteln in der Lage sind, den Zensus 2011 ordnungsgemäß durchzuführen und insbesondere die verfassungsrechtlich geforderte räumliche, organisatorische und personelle Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Organisationseinheiten der betreffenden Gemeinde- oder Landkreisverwaltung zu gewährleisten.

Die Möglichkeiten zur kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) oder den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO –) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) bleiben unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift weist die den Gemeinden und Landkreisen übertragene Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß § 2 Abs. 3 GemO bzw. § 2 Abs. 4 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO –) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289) aus.

Zu § 4 (Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen):

Die Regelung des § 4 stellt sicher, dass die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert und einer Amtsleiterin oder einem Amtsleiter unterstellt werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Ein Eingriff in die Organisationshoheit der Gemeinden ist damit nicht verbunden. Ob die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat die Aufsicht über die örtliche Erhebungsstelle selbst ausüben oder auf eine stellvertretende Person übertragen will, liegt ausschließlich in ihrer oder seiner Entscheidungsbefugnis.

Zu § 5 (Leitung der örtlichen Erhebungsstellen):

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen. Hierzu gehören etwa die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln, insbesondere eines Personalcomputers. Die Zugangsmodalitäten zu der arbeitsteilig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur werden noch abgestimmt; in Frage kommen der Zugang über einen Internetanschluss oder einen Anschluss an ein Verwaltungsnetz. Außerdem hat die Erhebungsstellenleitung die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Erhebungsstellenpersonal und die von der örtlichen Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten zu führen. Die Erhebungsstellenleitung hat auch darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschrift oder Dienstanweisung vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses eingehalten werden.

Zu § 6 (Fachaufsichtsbehörden):

§ 6 regelt die Fachaufsicht bei den übertragenen Pflichtaufgaben nach Weisung. Die Vorschrift folgt den in § 10 Abs. 5 und 6 LStatG enthaltenen Vorschlägen zur Ausgestaltung der Fachaufsicht, wenn Gemeinden und Landkreisen die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen wird. Das Recht der Fachaufsichtsbehörden, im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2011 Weisungen zu erteilen, ist entsprechend § 10 Abs. 6 LStatG unbeschränkt.

Die Fachaufsicht beim Zensus 2011 wird beim Finanzministerium als oberster Fachaufsichtsbehörde und beim Statistischen Landesamt als oberer Fachaufsichtsbehörde angesiedelt. Dies ist sachgerecht, da dort die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der amtlichen Statistik in besonderem Maße vorhanden sind. Der diesbezüglichen zentralen Stellung des Statistischen Landesamtes trägt auch die Regelung des § 1 Abs. 3 Rechnung.

Da gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2011 erlassen werden, förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widersprüche der Betroffenen nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zulässig sind und sich die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde regelmäßig aus § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit den maßgeblichen organisationsrechtlichen Vorschriften des Fachrechts ergibt, ist mit der Stellung des Statistischen Landesamtes als oberer Fachaufsichtsbehörde auch die Aufgabe verbunden, als Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Gemeinden und Landkreise tätig zu werden. Bei Verwaltungsakten, die das Statistische Landesamt selbst erlässt, ergibt sich seine Zuständigkeit für die Bearbeitung von Widersprüchen aus § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Beim Zensus 2011 sind Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinden und Landkreise entsprechend der in diesem Gesetz getroffenen Aufgabenverteilung hauptsächlich im Zusammenhang mit der Bestellung von Erhebungsbeauftragten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und der Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 ZensG 2011 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 zu erwarten.

Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können Finanzministerium und Statistisches Landesamt allgemeine Weisungen erteilen. Besondere Weisungen kommen insbesondere in Betracht, wenn das Verhalten einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

Zu § 7 (Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen):

Die Vorschrift des § 7 folgt im Wesentlichen den in § 10 Abs. 2 ZensG 2011 sowie § 10 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 bis 4 LStatG enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen.

Diese Regelungen setzen die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicherzustellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zu Absatz 1:

Die örtliche Erhebungsstelle muss nach Absatz 1 mit eigenen Räumen ausgestattet sein, die gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert sind, als eine von anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft, bei der die Erhebungsstelle eingerichtet ist, getrennte Dienststelle organisiert sein und mit eigenem Personal ausgestattet sein, das während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen darf.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

Zu Absatz 2:

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die in Absatz 2 genannten Personen. Bei Unglücksfällen können auch die dabei eingesetzten Rettungspersonen Zutritt erhalten. Technisches Personal (zum Beispiel Reinigungskräfte, Handwerks- und DV-Technisches Personal) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung ist in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

Die Personen, denen die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, da ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.

Die örtliche Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen zur Verfügung. Dazu ist es erforderlich, dass für die Betreuung dieser Personen ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier insbesondere geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit zu ergreifen und für die Datensicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen, die in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen vom 24. Juli 1991 (GBl. S. 509) festgelegt sind.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung von den in § 4 genannten Personen in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind. In der Dienstanweisung sind Regelungen enthalten zur Bestimmung der Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle, Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, Zugangsberechtigung und Zugangskontrolle, Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht sowie organisatori-

sche, personelle und technische Maßnahmen zur Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Körperschaft, bei der die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, zu treffen sind. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind.

Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bei dem bewährten Personal in den Verwaltungen, das zum Großteil auch im Rahmen seiner täglichen Verwaltungsarbeit mit personenbezogenen Daten umgeht, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die geforderten Anforderungen vorliegen.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle abgeordnet werden. Aus dem Volkszählungsurteil des BVerfG kann nicht abgeleitet werden, dass Bedienstete aus bestimmten sensiblen Bereichen (zum Beispiel Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Bauamt) nicht in den örtlichen Erhebungsstellen eingesetzt werden dürfen. Bei der Volkszählung 1987 hat der Gesetzgeber des Volkszählungsgesetzes 1987 zwar den Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten vorgesehen, um eine Beeinträchtigung der Auskunftsberichtschaft der Befragten zu verhindern, aber bewusst darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung für die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen zu treffen. Das Zensusgesetz 2011 macht ebenfalls keine Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Interessenkollisionen bei dem in den Erhebungsstellen einzusetzenden Personal. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Befragten in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch das in dieser Vorschrift absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet ist.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in den Zensus 2011 zu sichern und um Missverständnisse von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich dennoch, in der örtlichen Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (zum Beispiel Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Baurechtsamt) einzusetzen, vorausgesetzt die personelle Ausstattung der kommunalen Körperschaft lässt dies zu.

Während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den normalen Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der örtlichen Erhebungsstelle vorbehalten sind, wird in das pflichtgemäße Ermessen der die Dienstanweisung nach Absatz 4 erlassenden Personen gestellt. Die Zeiträume sind mit Blick auf den für die Erhebungsstelle (noch) zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter besonderer Berücksichtigung der Sensibilität der Daten und der Verfahrensregelung im Übrigen wie auch des Gesichtspunktes der Praktikabilität zu bestimmen. Die Grenze der Ermessensermächtigung und des Zulässigen ist erst dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse naheliegt.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen werden in der Regel schon öffentlich Bedienstete sein oder für als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Durch die zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach Satz 4 soll jedoch den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 ZensG 2011 auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 ermöglicht die optimale Nutzung der bei den Gemeinden bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 10 Abs. 4 Satz 1 LStatG.

Zu § 8 (Sicherung der Erhebungsunterlagen):

Zu Absatz 1:

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift sichert die organisatorische Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen und die statistische Geheimhaltung. Postalische Sendungen müssen unmissverständlich an die örtliche Erhebungsstelle gerichtet werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass für die örtliche Erhebungsstelle eingehende Post dieser unmittelbar zugeleitet werden kann. Die Gefahr von Fehlleitungen innerhalb der Gemeinde- oder Landkreisverwaltung wird so vermindert. Es wird verhindert, dass durch den Postlauf andere Verwaltungsstellen als die örtlichen Erhebungsstellen Kenntnis von Einzelangaben nehmen können. Die an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten, die eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte verhindern sollen. Insbesondere haben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen. Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben. Die Befragungstätigkeit der Erhebungsbeauftragten ist bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 Abs. 6 Satz 1 ZensG 2011 innerhalb von zwölf Wochen nach dem Berichtszeitpunkt abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet die örtlichen Erhebungsstellen, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu ergreifen. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Erhebungsunterlagen vor unberechtigter Einsichtnahme (zum Beispiel Lagerung der Erhebungsun-

terlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringen von Sicherheitsschlössern, Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis an Zugangsberechtigte, Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Erhebungsunterlagen aufbewahrt werden auch bei kurzfristiger Abwesenheit des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Das Vervielfältigungsverbot umfasst auch die Erstellung elektronischer Abbilder. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungsvollstreckungsverfahren oder Bußgeldverfahren durchgeführt werden und die Vervielfältigung von Erhebungsunterlagen, in denen statistische Einzelangaben enthalten sind, hierzu erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Das Statistische Landesamt wird die ausgefüllten Fragebögen und die Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, bei den örtlichen Erhebungsstellen abholen lassen. Die örtlichen Erhebungsstellen stellen die entsprechenden Unterlagen nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes bereit. Neben den Fragebögen gibt es noch andere Erhebungsunterlagen wie zum Beispiel Erhebungs- und Namenslisten, die ebenfalls zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereithalten werden müssen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 soll verhindern, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Dies gilt auch soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 7 Abs. 6 die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit kommunaler Statistikstellen, nach § 22 Abs. 2 ZensG 2011 übermittelte Zensusdaten für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke auszuwerten.

Zu § 9 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen):

Die Vorschrift des § 9 legt fest, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen zu erledigen haben. Die örtlichen Erhebungsstellen übernehmen Aufgaben bei den Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 15 und 16 ZensG 2011.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist festgelegt, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 haben. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Statistischen Landesamt als schriftliche Befragung durchgeführt. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist den örtlichen Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011) und die

Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011) zu und benennt in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen im Einzelnen. Der Aufgabenkatalog entspricht zum Teil den in § 10 Abs. 1 LStatG genannten typischen Aufgaben örtlicher Erhebungsstellen.

Zu Nummer 1:

Die örtlichen Erhebungsstellen stehen für Auskünfte gegenüber Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sollen auf verschiedene Art, zum Beispiel mündlich, telefonisch oder schriftlich, gestellt werden können. Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Betreuung der Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten in jedem Fall die Erfordernisse des Abschottungsgebotes gemäß § 7 Abs. 2 zu beachten.

Zu den Nummern 2 und 3:

Zu den Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen gehören organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Befragungen, wie die Zuordnung und Verteilung der einzelnen Anschriften auf die zur Verfügung stehenden Erhebungsbeauftragten, die Koordination der Großanschriftenbegehung, die Erstellung der Organisationspapiere und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen für die Erhebungsbeauftragten.

Zu Nummer 4:

Die zu befragenden Personen sind über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht. Die Auskunftspflichten zu den Erhebungen nach den §§ 7 und 8 ZensG 2011 richten sich nach den §§ 18 Abs. 3 und Abs. 5 ZensG 2011. Die Unterrichtung und die Aufforderung zur Auskunft kann von den bei den Erhebungen eingesetzten Erhebungsbeauftragten wahrgenommen werden.

Zu den Nummern 5 und 6:

Erforderlichenfalls haben die örtlichen Erhebungsstellen die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheide förmlich zur Erteilung der Auskunft aufzufordern. Im Heranziehungsbescheid sind die Auskunftspflichtigen darauf hinzuweisen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben (§ 15 Abs. 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke [Bundesstatistikgesetz – BStatG –] vom 22. Januar 1987 [BGBl. I S. 462, ber. S. 565]). Bei Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte haben die örtlichen Erhebungsstellen die Aufgabe, die Auskunftspflichten durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungswangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93). Zur Straffung des Mahnverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung verbunden. In Betracht kommt in erster Linie die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigende Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses.

Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Vollstreckung von Verwaltungzwangsmaßnahmen, zum Beispiel durch Beitreibung von festgesetzten Zwangsgeldern zuständigen Stellen der Gemeinden und Landkreise, in diesem Verfahrensstadium nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb den zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung zuständigen Stellen Angaben über Auskunftspflichtige mitteilen, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

Zu den Nummern 7 bis 10:

Um belastbare Zensusergebnisse zu erhalten, sind möglichst vollständige und vollzählige Erhebungen notwendig. Deshalb obliegt es den örtlichen Erhebungsstellen, die nach den Regelungen der Nummern 7 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere unvollständige Angaben zu ergänzen oder zu berichtigten, das Einsammeln und den Eingang der Erhebungsunterlagen sicherzustellen, die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen und die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen.

Zu Nummer 11:

Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die organisatorische Betreuung der von ihnen nach § 10 bestellten Erhebungsbeauftragten zuständig. Dazu gehört insbesondere die Abrechnung der den Erhebungsbeauftragten zustehenden Aufwandsentschädigungen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen kann dagegen durch die allgemein für den Zahlungsverkehr zuständige Stelle der Gemeinde oder des Landkreises erfolgen. Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie nach § 11 Abs. 4 ZensG 2011 für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Absatz 3:

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen nach den fachlichen Vorgaben des Statistischen Landesamtes durch. Bei der Erhebung nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 wirken die örtlichen Erhebungsstellen mit, sofern die Erhebungen im schriftlichen Verfahren durch das Statistische Landesamt nicht erfolgreich waren. In diesen Fällen führen die örtlichen Erhebungsstellen nach den fachlichen Vorgaben des Statistischen Landesamtes bei nur mit Nebenwohnungen gemeldeten Personen oder Personen mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemeldet sind, eine Erhebung zur Feststellung des Wohnungsstatus durch. Die Ergebnisse der Erhebungen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Landesamt.

Zu § 10 (Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten):

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da die persönliche Befragung die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen eingetragen. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch entlastende

Wirkung für die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen übernehmen, und soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2011 sowohl von den örtlichen Erhebungsstellen als auch direkt vom Statistischen Landesamt eingesetzt.

Zu Absatz 1:

Die Auswahl, Bestellung, Belehrung und Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten und deren Beaufsichtigung gehört zu den typischen und wesentlichen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung von Bundesstatistiken (§ 10 Abs. 1 LStatG). Absatz 1 legt fest, dass die örtlichen Erhebungsstellen für die von ihnen durchzuführenden Erhebungen nach §§ 6 bis 8, 15 und 16 ZensG 2011 die benötigten Erhebungsbeauftragten auswählen, bestellen und beaufsichtigen. Das Vertrauen der Befragten in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten sowie die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des § 11 ZensG 2011 und des § 14 BStatG.

Die Erhebungsbeauftragten sind in jedem Fall auf das Statistikgeheimnis zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Befragten, die im Rahmen der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 von den Erhebungsbeauftragten befragt werden, sondern auch – als mittelbare Folge – der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Denn nur dann, wenn die Befragten, die direkten Kontakt zu Erhebungsbeauftragten haben, sicher sein können, dass mit ihren Daten nach Recht und Gesetz verfahren wird, werden sie die Fragen ohne Argwohn wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Zu Absatz 2:

Für die vom Statistischen Landesamt direkt durchzuführenden Erhebungen nach den §§ 14 Abs. 3 und 17 ZensG 2011 obliegen dem Statistischen Landesamt auch die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Belehrung und Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger (Deutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz oder Unionsbürger, das heißt Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten – nach derzeitigen Schätzungen etwa 13 000 – gewonnen werden können. Die Vorschrift ergänzt § 11 Abs. 2 ZensG 2011, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit

als Erhebungsbeauftragte verpflichtet werden können. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten.

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen. Zur Beurteilung, ob ein anderer wichtiger Grund vorliegt, können auch die Fälle des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 7 GemO oder des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 und 8 LKrO entsprechend herangezogen werden.

Für die Tätigkeit von Erhebungsbeauftragten soll in erster Linie auf solche Personen zurückgegriffen werden, die sich für diese Aufgabe freiwillig melden und dafür geeignet erscheinen.

Gemeinden, Gemeindevverbände und unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen geeignete Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter zu benennen. Hierdurch ist gesichert, dass auch dann eine ausreichende Anzahl von Erhebungsbeauftragten zur Verfügung steht, wenn sich nicht genügend Personen freiwillig melden. Die Benennungspflicht gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt ist Amtshilfe gemäß §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG –) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350). Zu berücksichtigen ist, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, weil Bedienstete von Behörden bei der Erhebung eingesetzt werden. Die endgültige Auswahl der Erhebungsbeauftragten obliegt in den Fällen des Absatzes 1 den örtlichen Erhebungsstellen und in den Fällen des Absatzes 2 dem Statistischen Landesamt.

Da nach Satz 1 grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verpflichtet sind, kommt es nicht darauf an, ob die von den öffentlichen Dienststellen zu benennenden Bediensteten von sich aus bereit sind, die Tätigkeit zu übernehmen. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen jedoch darauf hinwirken, dass sich ihre Bediensteten freiwillig für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten zur Verfügung stellen.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, wird die Tätigkeit des Erhebungsbeauftragten in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden, sodass eine Freistellung nicht erforderlich ist. Soweit ausnahmsweise eine Freistellung erfolgt und den Erhebungsbeauftragten innerhalb der Dienstzeit Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder den kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind.

Zu Absatz 4:

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen werden und entsprechend angeleitet werden. Sie müssen beachten, was für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlich ist. Insofern unterliegen sie dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstellen. Soweit die Erhebungsbeauftragten direkt vom Statistischen Landesamt eingesetzt werden, steht diesem das Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 5:

Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden. Absatz 5 stellt klar, dass die örtlichen Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten gemäß Absatz 1 nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Statistischen Landesamtes übernehmen. Dies ist mittelbar bereits der Vorschrift des § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu entnehmen, nach der die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe haben, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Statistischen Landesamt vorzulegen und werden von diesem geprüft.

Zu Absatz 6:

Die Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten bei den örtlichen Erhebungsstellen und ihre Verknüpfung mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 9 ist aus administrativen Gründen, etwa zur Zuteilung von Aufgabenpensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Be-rechnung der Aufwandsentschädigungen, erforderlich.

Zu § 11 (Übermittlung von Daten durch die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen):

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz ZensG 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Daten der Bauleitplanung zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 nur übermitteln, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Um auch die Nutzung der Daten der Bauleitplanung für die Klärung der Anschriften zu ermöglichen, wird deren Übermittlung auf Anforderung des Statistischen Landesamtes durch § 11 angeordnet. Die Verpflichtung der nach Landesrecht für das Meldewesen, für die Grundsteuer und für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Stellen zur Datenübermittlung ergibt sich bereits unmittelbar aus § 14 Abs. 2 und 3, 1. Halbsatz ZensG 2011.

Zu § 12 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen):

Die in § 12 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 ZensG 2011. § 5 Satz 1 ZensG 2011 sieht lediglich die Übermittlung von Daten der nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG – in der Fassung vom 22. Februar 2006 [BGBl. I S. 438]) auskunftspflichtigen Stellen vor, soweit es sich dabei um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund im in § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG festgelegten Umfang beteiligt ist. Die Verpflichtung der nach dem FPStatG auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene an das Statistische Landesamt ist dem Landesrecht vorbehalten. Um die Personalstandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können, ordnet die Vorschrift des § 12 die Übermittlung von Daten auch durch die übrigen nach § 2 Abs. 1 FPStatG auskunftspflichtigen Stellen für Erhebungseinheiten des Landes und der Gemeinden an. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Statistische Landesamt seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 ZensG 2011 nicht erfüllen.

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den

Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem FPStatG ohnehin jährlich Daten an das Statistische Landesamt übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 FPStatG auch die haushaltrechtliche Zuordnung nach Kapitel, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

Zu § 13 (Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten):

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 BStatG. Nach § 23 Abs. 1 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Durch die Regelung des § 13 orientiert sich die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die Durchsetzung von Auskunftspflichten. Bei den Erhebungen, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen für die Ergreifung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten zuständig sind, sind die Körperschaften, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet ist, auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig. Im Übrigen ist nach der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 4 LStatG das Statistische Landesamt zuständig.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten allgemein zuständigen Stellen der Gemeinden und Landkreise nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben eine auskunftspflichtige Person verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, soweit sie für das betreffende Bußgeldverfahren erforderlich sind.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten beinhaltet noch keine Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Bußgeldverfahren durchgeführt werden. Da Bußgelder nicht darauf abzielen, rechtzeitige Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erzwingen, sondern die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich sanktionieren und damit auf die Besserung des zukünftigen Meldeverhaltens hinwirken, sollten sie im Regelfall nachrangig sein. Sachgerechter ist es, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2011 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsvorfahrens durchzusetzen, um so Antwortausfälle soweit wie möglich zu vermeiden und belastbare Zensusergebnisse zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der zuständigen kommunalen Körperschaften können die Fachaufsichtsbehörden nach § 6 Nr. 1 oder Nr. 2 allgemeine Weisungen erteilen.

Zu § 14 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch § 14 als Ausnahme zu § 22 LVwVG zugelassen. Die zwangsweise Durchsetzung von statistischen Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 wird so auch gegenüber diesen Auskunftspflichtigen ermöglicht.

Zu § 15 (Kostenregelung):

Da das Land durch das vorliegende Gesetz Gemeinden und Landkreisen die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben überträgt, hat es nach dem in Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung festgeschriebenen Konnexitätsprinzip Bestimmungen über die Deckung der dabei anfallenden Kosten zu treffen. Da die übertragenen Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung von Gemeinden und Landkreisen führen, ist gemäß Artikel 71 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Die Ausgleichspflicht besteht auch für spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder bei späteren nicht vom Land veranlassten Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung.

Zu Absatz 1:

Zum Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 verbundenen Mehrbelastungen wird den Gemeinden und Landkreisen, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind, eine Finanzzuweisung in Höhe von 29,5 Millionen Euro gewährt.

Zu Absatz 2:

Die Finanzzuweisung setzt sich nach Absatz 2 aus drei Bestandteilen zusammen, deren Gewichtung im Verhältnis von 38 % zu 12 % zu 50 % den Personal- und Sachkostenaufwand einer Erhebungsstelle zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben widerspiegelt und von Finanzministerium und Statistischem Landesamt unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände erarbeitet und abgestimmt wurde. Die zugrunde liegenden Kostenannahmen leiten sich aus den Kostenschätzungen der statistischen Ämter der Länder für die Rechnungshöfe vom Februar 2009 ab und berücksichtigen die Verabschiedung des Zensusgesetzes vom 8. Juli 2009 sowie zwischenzeitliche Weiterentwicklungen der Fachkonzepte. Die Rechnungshöfe kommen zu dem Ergebnis, dass die Methodik der oben genannten Kostenschätzung schlüssig und die geschätzten Kosten angemessen erscheinen.

Nach Absatz 2 Nr. 1 wird ein Betrag zur Deckung der Grundkosten der örtlichen Erhebungsstellen geleistet. Über diesen Betrag sind auch alle sonstigen, relativ proportional zur Einwohnerzahl in allen örtlichen Erhebungsstellen anfallenden Kosten abgegolten. Grundlage der Verteilung ist die mit Stand vom 9. Mai 2011 festgestellte amtliche Einwohnerzahl im Bereich der örtlichen Erhebungsstellen. Bei der Verteilung der Finanzzuweisungen der Landkreise werden nur die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden erfasst, für die der Landkreis Erhebungsstelle war. Für die Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 errechnet sich auf Grundlage der derzeit aktuellsten verfügbaren Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. September 2009 ein Betrag von 1,04 Euro für jede Einwohnerin und jeden Einwohner im Bereich einer örtlichen Erhebungsstelle.

Da die Kosten für die Erhebungen in Sonderbereichen und für die Haushaltstichprobe nicht bei allen örtlichen Erhebungsstellen gleichmäßig anfallen, sind in diesen Bereichen besondere Regelungen erforderlich. Nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt

eine Zuweisung für die Durchführung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen. Verteilungsgrundlage ist jede Person, die an der jeweiligen Adresse mit Stand vom 9. Mai 2011 vorgefunden wurde. Nach Absatz 2 Nr. 3 erhält jede Erhebungsstelle für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis eine weitere Zuweisung. Verteilungsgrundlage ist jede Person, die im Rahmen der Erhebung mit Stand vom 9. Mai 2011 erfasst wurde. Eine Orientierung an den Haushalten wäre nicht sachgerecht, weil der Aufwand auch von der Zahl der Haushaltsmitglieder abhängig ist.

Nach der aktuellsten Schätzung der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Sonderbereichen ergibt sich für die Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 2 ein Betrag von 10,41 Euro für jede Person, die an der jeweiligen Adresse erhoben wurde. Unter Zugrundelegung des im Entwurf der Bundesregierung für die Verordnung über Verfahren und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zum Zensusgesetz 2011 (Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 – StichprobenV –) vom 4. März 2010 (BR-Drs. 114/10) enthaltenen vorläufigen Anteils von Baden-Württemberg am Stichprobenumfang ergibt sich bei der Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 3 ein Betrag von 12,99 Euro pro Person, die im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis erfasst wurde.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zahlungsabwicklung. Der Stichtag für die Abschlagszahlung entspricht dem Stichtag, zu dem die Länder ihre Finanzzuweisung vom Bund erhalten. Die Höhe der Abschlagszahlung wurde so gewählt, dass unter Berücksichtigung der nach Erkenntnissen aus dem 2001 durchgeführten Zensustest zu erwartenden Einwohnerverluste Rückzahlungen seitens der Gemeinden und Landkreise weitestgehend vermieden werden.

Zu Absatz 4:

Die in den §§ 11 und 12 genannten Stellen übermitteln die Daten ohne Erstattung von Kosten. Diese Regelung erfolgt analog zu § 13 Abs. 1 Satz 2 LStatG.

Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und begrenzt die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2015.



Städetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Finanzministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53

Anlage 1

70013 Stuttgart

07.06.2010 – Az. 065.05 - Telefon 0711/2 29 21-13 - norbert.brugger@staedtetag-bw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

Ihr Schreiben vom 20.05.2010, Az. 5-9512/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf nachfolgend Stellung.

Der Entwurf ist das Ergebnis außerordentlich intensiver und konstruktiver Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium Baden-Württemberg, dem Statistischen Landesamt und dem Städetag Baden-Württemberg zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011. Dessen Bestimmungen zur Zensusfinanzierung in § 15 stellen einen Kompromiss zwischen den divergierenden Vorstellungen des Ministeriums und unseres Verbandes dar, der erst nach vielen Konsultationsgesprächen erzielt werden konnte.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis einer entsprechenden Gremienscheidung unseres Verbands stimmen wir dem Entwurf zu. Wir weisen bei dieser Gelegenheit allerdings nochmals darauf hin, dass die Kosten für die Ausführung des Zensus 2011 gegenwärtig nur sehr bedingt kalkulierbar sind, da es sich um den ersten registergestützten Zensus in Deutschland handelt und somit Erfahrungswerte fehlen, auf die Kalkulationen gestützt werden könnten. Offen ist zudem, inwieweit die Zensusausführung in der Bevölkerung Akzeptanz findet. Der städtische Aufwand für die Zensusausführung hängt entscheidend vom Grad dieser Akzeptanz ab. Wir behalten uns daher vor, vom Land eine Nachsteuerung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht einzufordern, sofern im Zuge der Zensusausführung erheblicher Bedarf hierfür offenkundig werden sollte.

Wir bitten das Land, folgende ergänzenden Anliegen unseres Verbands zur Zensusausführung auf Basis des verabschiedeten Gesetzes aufzugreifen:

1. Durch den Zensus 2011 werden sich die amtlichen Einwohnerzahlen der meisten Städte aller Voraussicht nach ändern. Diese Neufeststellung der Einwohnerzahlen wirkt sich in vielen kommunalrelevanten Bereichen aus, besonders gravierend bei der Mittelzuweisung im Kommunalen Finanzausgleich.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Königstraße 2,
70173 Stuttgart

Wir fordern das Land daher auf, in Abstimmung mit uns rechtzeitig Übergangsregelungen zu erlassen, die die negativen Auswirkungen sinkender Einwohnerzahlen bei Finanzausgleichsleistungen für betroffene Kommunen innerhalb eines Übergangszeitraums abmildern.

2. Bund und Land sollen die Stichprobenziehung für jede Kommune gerichtsfest vornehmen sowie transparent und nachvollziehbar darstellen. Dies ist für die Akzeptanz der Haushaltsstichprobe in der Bevölkerung sowie ggf. die effektive Durchführung von Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahren besonders wichtig.
3. Ebenfalls der Verwaltungsökonomie dient – vor allem mit Blick auf die kurze Ausführungsfrist für den Zensus 2011 – die sofortige Vollziehbarkeit dringlicher Verwaltungsentscheidungen zur Zensusausführung. Soweit sie nicht bereits bundesrechtlich gegeben ist, muss sie daher auf Landesebene mit anderen Mitteln effektiv gesichert werden.
4. Schließlich sind Empfehlungen des Landes zur – möglichst einheitlichen – Vorgehensweise der Städte bei Klagen gegen städtische Entscheidungen bzw. Widerspruchentscheidungen des Statistischen Landesamts zur Zensusausführung notwendig. Sie sichern effektives Verwaltungshandeln und die Gleichbehandlung aller Auskunftspflichtigen.

Der Städtetag Baden-Württemberg steht zur Umsetzung aller vier Forderungen mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg bereits in Kontakt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Stefan Gläser
Oberbürgermeister a. D.



Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
<http://www.gemeindetag-bw.de>

Präsident

Bearbeitung: Frau Bock
Tel.: 0711 22572-21
Imtraud.bock@gemeindetag-bw.de

Anlage 2

Stuttgart, 10. Juni 2010, 33 - Bo/ur

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011;
Durchführung des Anhörungsverfahrens
Ihr Schreiben vom 20. Mai 2010, Az.: 5-9512/19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Finanzierungsregelung - § 15 des Entwurfs

Der Gesetzentwurf basiert auf sehr intensiven Beratungen und Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium, dem Statistischen Landesamt und den Kommunalen Landesverbänden. Beim Zensus 2011 handelt es sich um eine vollständig neuartige Aufgabe, deshalb ist er für alle Beteiligten eine organisatorische und auch finanzielle Herausforderung. Vor diesem Hintergrund haben der Gemeindetag und die anderen Kommunalen Landesverbände entsprechend dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung die Forderung nach einer angemessenen Finanzzuweisung erhoben. Nach eingehenden Beratungen und Kostenprognosen stand am Ende die Erkenntnis, dass die Kostenfolgenabschätzung erhebliche Unwägbarkeiten in sich trägt. Die in § 15 des Gesetzentwurfs aufgeführte Finanzierungsregelung ist ein Kompromiss, dem wir unter den dargestellten Umständen zustimmen. Sollten sich jedoch während der Durchführung des Zensus beträchtliche Abweichungen von den Kalkulationsgrundlagen und Grundannahmen ergeben, die die organisatorischen und finanziellen Belastungen wesentlich erhöhen, müssen wir uns neue Konsultationsgespräche vorbehalten. Dafür bitten wir um Verständnis.

Freistellung für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte - § 10 Abs. 3

Grundsätzlich wird der Einsatz von Erhebungsbeauftragten außerhalb der üblichen Dienst- und Arbeitszeiten eines Arbeitnehmers nötig werden. Hierauf wird auch in der Gesetzesbegründung abgehoben. Sollte ausnahmsweise eine Freistellung von Gemeindebediensteten nach § 10 Abs. 3e AGZensG 2011 nötig werden, beurteilt sich diese - wie in anderen Fällen

- 2 -

ehrenamtlicher Tätigkeit auch - nach den Regelungen in § 112 Landesbeamten gesetz und § 29 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung. Ggf. sind Gleitzeitregelungen für die Ausübung des Ehrenamts zu nutzen. Zur Klarstellung für die Praxis bitten wir um einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung bzw. in folgenden Durchführungsbestimmungen.

Im Übrigen stimmen wir dem Gesetzentwurf zu und schließen uns den ergänzenden Anliegen des Stadetags im Schreiben vom 7. Juni 2010 an. Der Gemeindetag bittet insbesondere auch um eine rechtzeitige Einbeziehung in weitere Überlegungen zum Umgang mit den neuen Einwohnerzahlen im Finanzausgleich. Weiter bitten wir das Land bzw. das Statistische Landesamt dafür Sorge zu tragen, dass die Städte und Gemeinden als Erhebungsstellen mit notwendigen Informationen und anderen Materialien (z.B. Musterschreiben) versorgt werden, auch unter dem Aspekt einer einheitlichen Handlungslinie.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle



Finanzministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Herr Langemack

Telefon: 0711 / 224 62-29
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail: langemack@landkreistag-bw.de
Stuttgart, den 14. Juni 2010
Az: 065.020 L/Ba
Anlage 3

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2010, Az.: 5-9512/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011.

Die kommunalen Landesverbände und das Land haben im Vorfeld die Inhalte des Gesetzentwurfs intensiv und in konstruktiver Art und Weise abgestimmt. In vielen wichtigen Fragen konnte dabei letztlich ein weitgehendes Einvernehmen erzielt werden.

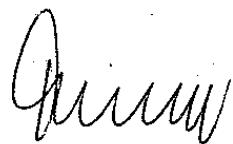
Wir begrüßen, dass es nach intensiven Gesprächen möglich wär, einen Kompromiss zur Finanzzuweisung des Landes für die Kostenerstattung zu erzielen. Hinsichtlich des Kostenvorbehalts für die kommunale Seite verweisen wir auf die Ausführungen des Stadträtegs hierzu in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2010.

Durch die Festlegung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, dass Gemeinden erst ab einer Einwohnerzahl von 30.000 eine eigene Erhebungsstelle einrichten müssen, kommt es in Einzelfällen zu einer überproportionalen Aufgabenbelastung der Landratsämter im Rahmen des Zensus. Wir schlagen deshalb vor, dass im Gesetzentwurf geregelt wird, dass in Landkreisen ab 500.000 Einwohnern Gemeinden schon ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Erhebungsstelle werden, was zu einer deutlichen Entlastung der betroffenen Landkreise führen würde.

– 2 –

Im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen des Städtetags Baden-Württemberg in seinem Schreiben vom 7. Juni 2010 an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Vorab per E-Mail

An den
Finanzminister des Landes
Baden-Württemberg
Herrn Willi Stächela MdL
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Datum 10. Juni 2010
Name Herr Roth
Durchwahl 0711 615541-30
Aktenzeichen: G 6216/13
(Bitte bei Antwort angeben)
Anlage 4

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

Durchführung des Anhörungsverfahrens

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2010, Az. 5-9512/19

Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. April 2010,
Az. 5-9512/19

Mein Schreiben vom 6. Mai 2010, Az. G 6216/13

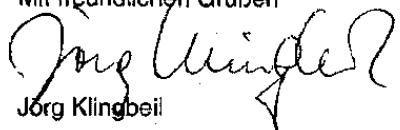
Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (E-AGZensG 2011), Stand 18. Mai 2010, Stellung zu nehmen. Ich habe bereits mit Schreiben vom 6. Mai 2010 zu der mit Schreiben des Finanzministeriums vom 28. April 2010 übersandten früheren Fassung Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich daher auf diese

- 2 -

Stellungnahme. Dass nun den Anmerkungen unter Nummer 2.1 sowie unter Nummer 4 meines Schreibens vom 6. Mai 2010 offenbar Rechnung getragen wurde, ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Klingbeil